



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

13. Jahrgang

Nr. 2

23.01.2008

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Pflichtprüfung des städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkrath zum 31.12.2006	2
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. H 35 - Millrather Bahnhof -	5
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. VIII 2A 2.Änderung - Kutscherhaus Bayerpark -	6
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über den Bebauungsplan Nr. H 37 - Nördliche Schimmelbuschstraße -	7
Bekanntmachung 72. Flächennutzungsplanänderung - Auf den zwölf Morgen -	11
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. H 13 - Auf den zwölf Morgen -	12
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2008	14
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Reinhold-Pose-Stiftung	14
Sitzungstermine	15

**Pflichtprüfung des städtischen Abwasserbetriebes
der Stadt Erkrath zum 31.12.2006**

Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 23.10.2007 den Jahresabschluss 2006 des städtischen Abwasserbetriebes festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn zur Eigenkapitalerhöhung zu den Rücklagen zuzuführen und den Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2006 zu entlasten.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes städt. Abwasserbetrieb Erkrath. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.06.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 07.02. bis 14.02.2008 zu den üblichen Dienstzeiten im Raum 215 des technischen Rathauses, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, öffentlich aus.

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006**

			2006	2005
		€	€	T€
1.	Umsatzerlöse		7.930.993,73	8.380
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		84.006,43	45
3.	sonstige betriebliche Erträge		74.601,58	26
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.462,31		-5
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.166.134,53</u>	-3.171.596,84	-3.101 -(3.106)
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.918.375,98	-1.917
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-982.711,36</u>	<u>-1.006</u>
7.	Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Zeile 1 bis 6)		2.016.917,56	2.422
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		28.202,44	20
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		<u>-1.070.713,62</u>	<u>-1.210</u>
10.	Finanzergebnis (Zwischensumme aus Zeile 8 bis 9)		-1.042.511,18	-1.190
11.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		974.406,38	1.232
12.	sonstige Steuern		-641,16	-1
13.	Jahresgewinn		<u>973.765,22</u>	<u>1.231</u>

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. H 35 - Millrather Bahnhof -

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 26. Sitzung am 18.12.2007 die Einstellung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen.

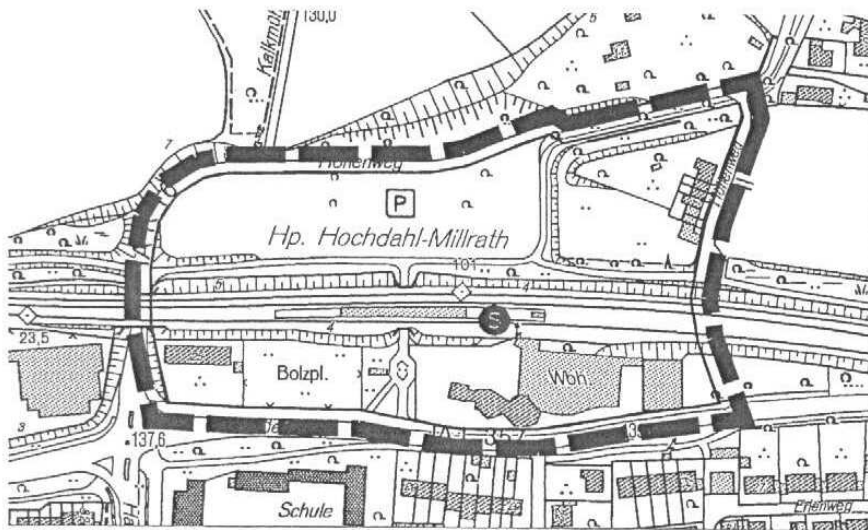
Grund der Verfahrenseinleitung:

Aus städtebaulichen sowie landschaftsästhetischen Gesichtspunkten sollten Regelungen zur Höhenentwicklung von Mastanlagen (hier: Richtfunkmast) untersucht und Festsetzungen getroffen werden.

Grund der Verfahrenseinstellung:

Im Verlauf des Verfahrens hat sich herausgestellt, dass die beantragte Mastanlage nicht für den Bahnrichtfunk benötigt wird, sondern lediglich komplett als bahnfremde Nutzung fungieren sollte. Dies ist jedoch auf gewidmeten Bahngelände nicht genehmigungsfähig. Das Plangebiet war in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Zufahrtsstraße zum Park- und Ride- Platz Bf. Millrath
im Osten	durch den Höhenweg
im Süden	durch die Gruitener Straße
im Westen	durch die Verlängerung der K 16 – Haaner Straße mit der Unterführung unter der Bahn



Umgröngung des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. H 35 - Millrather Bahnhof - Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5), Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann, vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum (Stand) vom 21.11.2005. Der Rat der Stadt hat in seiner 26. Sitzung am 18.12.2007 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. H 35 –Millrather Bahnhof - gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird hiermit aufgehoben und das bisher dazu durchgeführte Verfahren eingestellt.

Erkrath, 18.01.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. VIII 2A 2.Änderung - Kutscherhaus Bayerpark -

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 25. Sitzung am 23.10.2007 die Einstellung des o.g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen.

Grund der Verfahrenseinleitung:

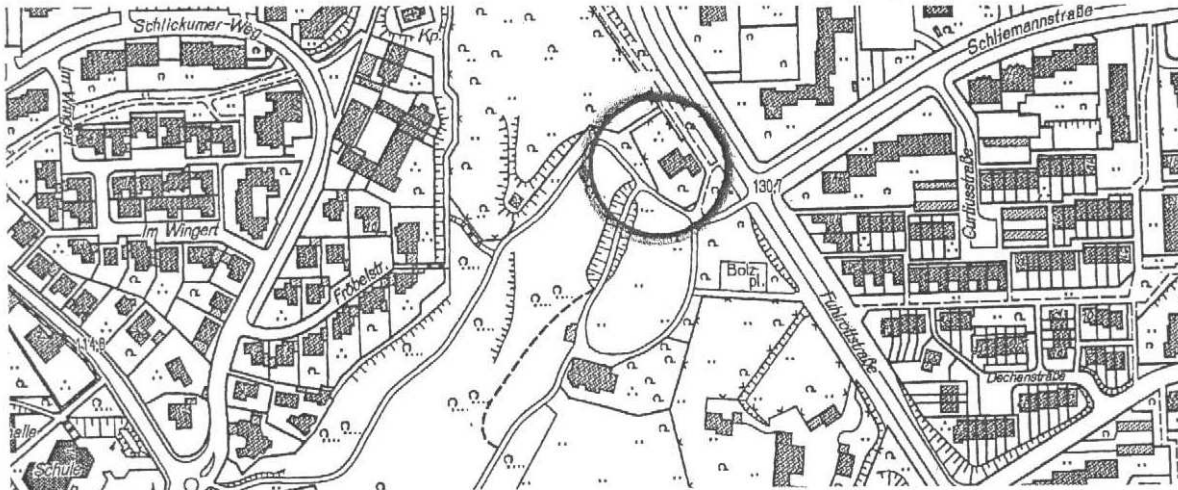
Die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB beschlossen. Ziel war die Erweiterung des Raumangebotes des Kutscherhauses und damit verbunden die Aufwertung und Erhalt des denkmalwerten Gebäudes.

Grund der Verfahrenseinstellung:

Da das Grundstück zwischenzeitlich zum Kauf angeboten wird zeigte sich, dass der ursprüngliche Vorhabenträger kein eigenes Interesse an der Umsetzung der Planung mehr hat. Das Vorhaben kann somit eingestellt werden.

Das Plangebiet war in etwa begrenzt:

Im Norden	durch das angrenzende Flurstück Nr. 147
im Osten	durch das angrenzende Flurstück 148 bzw. den angrenzenden Weg parallel zur Fuhlrottstraße
im Süden und Westen	durch den vorhandenen Fußweg hin zum Bayerpark



Umgrenzung des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. VIII 2A 2.Änderung – Kutscherhaus Bayerpark – Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5), Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum (Stand) vom 14.07.2006. Der Rat der Stadt hat in seiner 25. Sitzung am 23.10.2007 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. VIII 2A 2.Änderung – Kutscherhaus Bayerpark - gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird hiermit aufgehoben und das bisher dazu durchgeführte Verfahren eingestellt.

Erkrath, 18.01.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

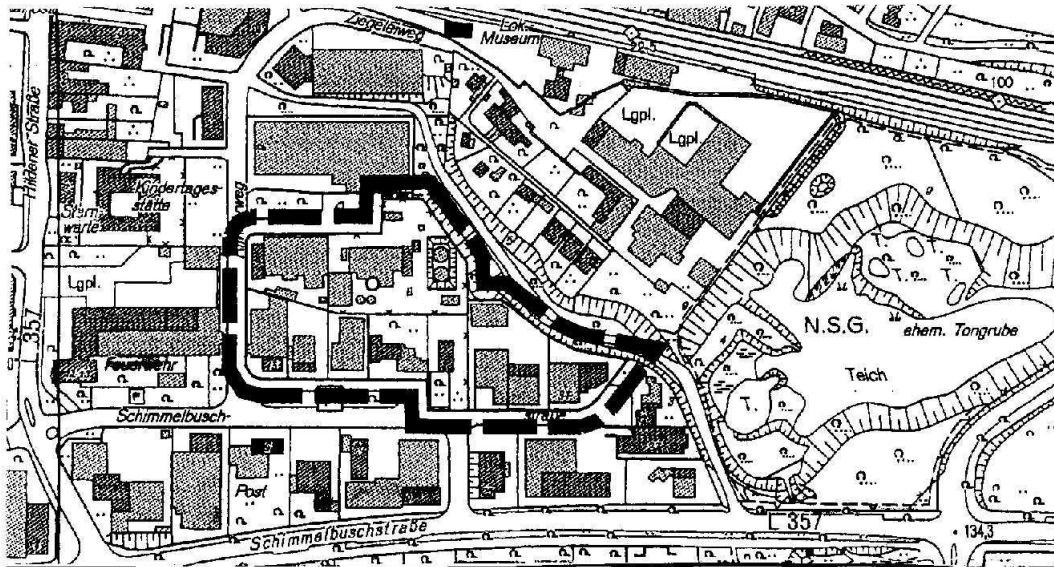
**Der Bebauungsplan Nr. H 37 - Nördliche Schimmelbuschstraße -
(Textbebauungsplan) wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 25. Sitzung am 23.10.2007 den Bebauungsplan Nr. H 37 – Nördliche Schimmelbuschstraße – (Textbebauungsplan) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird ohne Anzeigeverfahren im Sinne von § 10 Abs. 2 BauGB (Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gemacht.

Der Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt:



Deutsche Grundkarte, Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.1998, Nr. DGK 5 (L 4/98)

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab dem Tage der Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, Zimmer 300, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit einer Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes ist auch unbeachtlich, wenn

a) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

b) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

c) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

d) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

4. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

5. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine beachtliche Verletzung der unter 2a), 2b) und 2c) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

6. auf § 7 Abs. 6 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. H 37 – Nördliche Schimmelbuschstraße – (Textbebauungsplan) - in Kraft. Die Vorschrift des § 214 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Das In-Kraft-treten des Bebauungsplanes Nr. H 37 - Nördliche Schimmelbuschstraße - (Textbebauungsplan) -, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 18.01.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung 72. Flächennutzungsplanänderung - Auf den zwölf Morgen -

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 22. Sitzung am 26.04.2007 die Einleitung/Durchführung einer Flächennutzungsplanänderung mit der o.g. Bezeichnung beschlossen.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung

§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498).

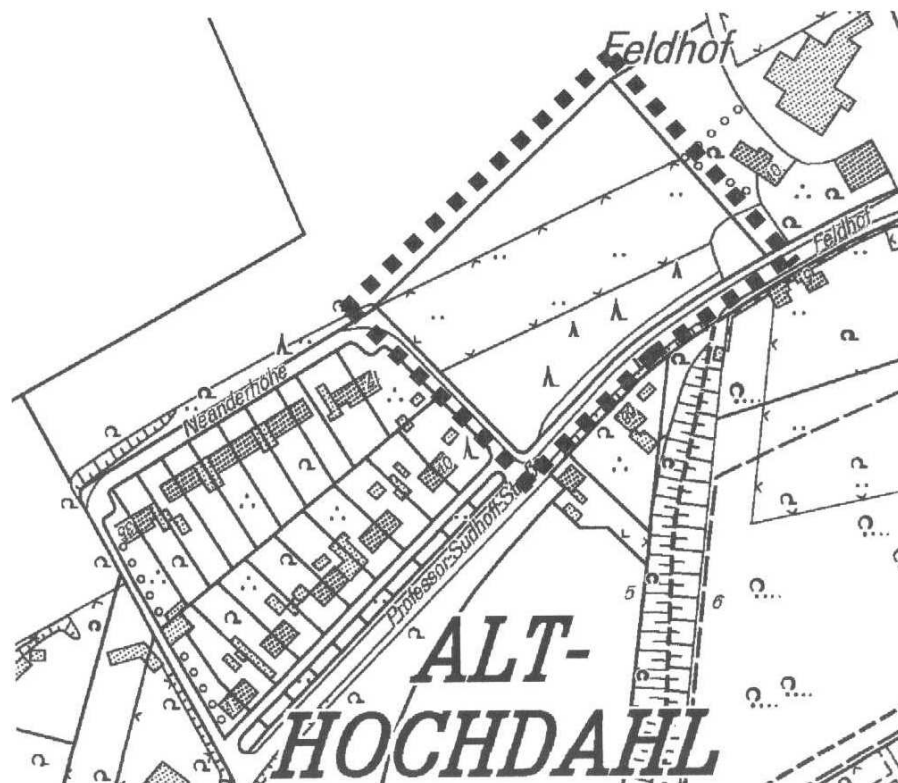
Anlass bzw. künftiges Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung des dargestellten Bereiches als WA-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit mit der o. a. 72. Flächennutzungsplanänderung - Auf den zwölf Morgen - für die davon betroffenen Bereiche/ Teile des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes gleichzeitig ein Aufhebungsverfahren gemäß § 2 (4) BauGB eingeleitet wird.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407-6102) gerne zur Verfügung.

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

- im Nord-Osten: durch das Grundstück Flur 2, Flurstück 154,156,157
- im Süd-Westen: durch die Siedlung Neanderhöhe
- im Süd-Osten: durch die Professor-Sudhoff-Straße
- im Nord-Westen: durch den Acker „Auf den zwölf Morgen“ Flur 2, Flurstück 189



Umgrenzung des Plangebietes für die 72. FNP-Änderung - Auf den Zwölf Morgen - Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5), Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann, vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Flächen-nutzungsplanänderung mit Datum (Stand) vom 23.01.2007.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt. Der Aufstellungsbeschluss zur 72. Flächennutzungsplanänderung - Auf den zwölf Morgen - wird hiermit, gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 18.01.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. H 13 - Auf den zwölf Morgen -

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 22. Sitzung am 26.04.2007 die Einleitung/Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens mit der o.g. Bezeichnung beschlossen.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung

§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498).

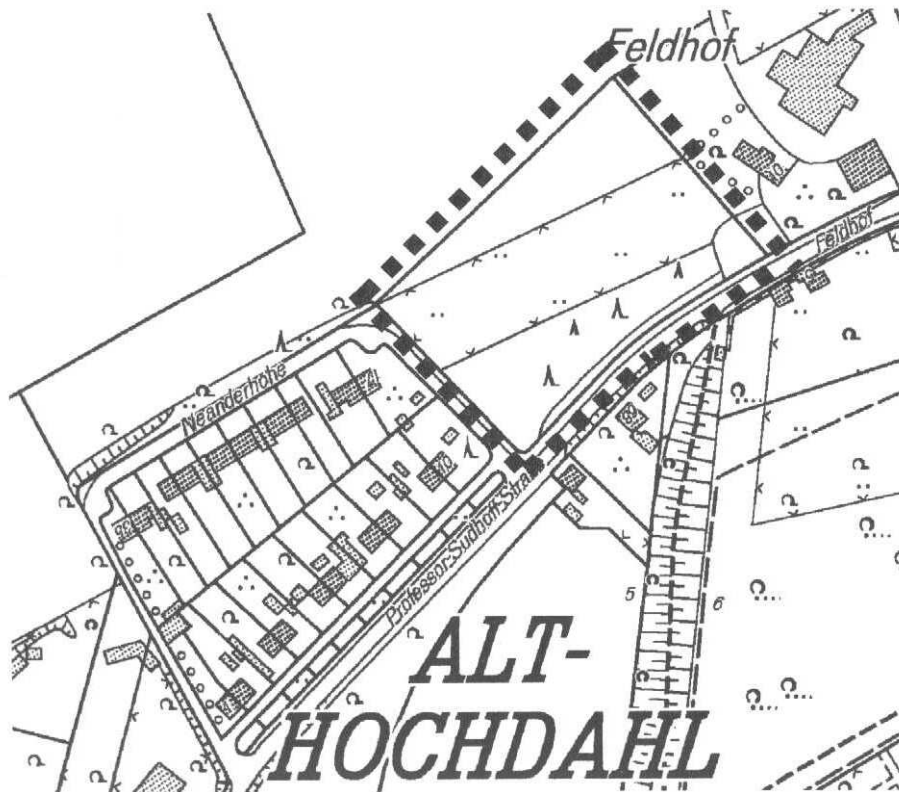
Anlass bzw. künftiges Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung des dargestellten Bereiches als WA-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass parallel zu dem o. a. Bebauungsplanverfahren Nr. H 13 – Auf den zwölf Morgen – die 72. Flächennutzungsplanänderung – Auf den zwölf Morgen - durchgeführt wird.

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407-6102) gerne zur Verfügung.

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

- im Nord-Osten: durch das Grundstück Flur 2, Flurstück 154,156,157
- im Süd-Westen: durch die Siedlung Neanderhöhe
- im Süd-Osten: durch die Professor-Sudhoff-Straße
- im Nord-Westen: durch den Acker „Auf den zwölf Morgen“ Flur 2, Flurstück 189



Umgrenzung des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. H 13 -Auf den Zwölf Morgen- Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5), Maßstab 1:2500, Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann, vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanentwurfes mit Datum (Stand) vom 23.01.2007.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. H 13 - Auf den zwölf Morgen – wird hiermit, gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414, 2004) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 18.01.2008

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzungen
für das Haushaltsjahr 2008**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen

**ab dem 24.01.2008,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 -Verwaltungsgebäude Kaiserhof- , Zi. 1.09,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung ist für den 11.März 2008 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Am 31.01.2008 ist die Auslegungszeit auf 08.00 Uhr - 10.30 Uhr beschränkt,
am 04.02.2008 (Rosenmontag) ist keine Einsichtnahme möglich.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 22.01.2008

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2008 der Reinhold-Pose-Stiftung**

Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) - SGV.NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Haushaltsjahr 2008 mit den Anlagen

**in der Zeit vom 24.01.2008 bis 12.02.2008,
in Erkrath, Bahnstraße 2 -Verwaltungsgebäude Kaiserhof-, Zimmer 1.09,
während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**

öffentlich ausgelegt.

Am 31.01.2008 ist die Auslegung auf 08.00 Uhr - 10.30 Uhr beschränkt, am 04.02.2008 (Rosenmontag) ist keine Einsichtnahme möglich.

Gegen die Entwürfe können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 22.01.2008

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

Januar 2008

Ausländerbeirat	Mittwoch	23.01.2008	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	24.01.2008	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Februar 2008

Betriebsausschuss	Mittwoch	06.02.2008	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
-------------------	----------	------------	-----------	---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
